

Aktenzeichen: 15 LZO 2023

Beschluss

In der Sache

VfL Kaufering e. V.
Abteilung Turnen & Leichtathletik · Sparte Floorball
Bayernstr. 17
86916 Kaufering

- **Antragsteller** -

gegen

Spielbetriebskommission
Floorball Verband Deutschland e.V.
c/o Roland Büttner
Goesselstr. 55
28215 Bremen

- **Antragsgegner** -

unter Beiladung des

Red Devils Wernigerode
c/o Wernigeröder SV „Rot-Weiß“ e.V.
Gießerweg 6
38855 Wernigerode

- **Beigeladener** -

wegen Vorbehalten gegen den Transfer des Spielers Leevi Väänänen (hier Entscheidung der Spielbetriebskommission vom 02. September 2023)

ergeht folgender Beschluss:

1. Das Verfahren ist in der Sache erledigt.
Der Transfer des Spielers Leevi Väänänen gilt damit als vollzogen; eine Spielberechtigung des Spielers für den Beigeladenen besteht mit sofortiger Wirkung (insbesondere auch für den Spieltag der 1. FBL Herren Saison 2023/2024).
2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben; etwaig geleistete Kautionszahlungen des Antragstellers sind diesem zu erstatten.
3. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Gründe:

Der Antragsteller und der Beigeladenen haben sich zu dem Vorgang verständigt. Die konkreten Inhalte sind der erkennenden Kammer bekannt. Damit ist das Verfahren in der Sache erledigt.

Der Transfer des Spielers Leevi Väänänen zu dem Beigeladenen wird mit sofortiger Wirkung vollzogen. Es besteht ein entsprechendes Spielrecht, insbesondere in der 1. FBL Herren in der Saison 2023/2024.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO. Aufgrund der Erledigung des Verfahrens war eine Entscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu treffen. Nach summarischen Prüfung sprechen die überwiegenden Gründe für das Begehren des

Antragstellers. Auf die Ausführungen des Beschlusses im Eilverfahren zu Aktenzeichen 15 LZO 2023 ER wird vollumfänglich Bezug genommen.

Eine Kostentragung durch den Antraggegner erfolgt aufgrund der Eingliederung in die Vereinsstruktur des Floorball-Deutschland Verband eV nicht.

Die seitens des Antragstellers geleistete Kautions ist diesem zu erstatten.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Magdeburg / Halle

GEZ Stephan Thiemann

GEZ Julia Bran

GEZ Thomas Löwe

stellv. Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer